

DORA Klauseln, 08/2024**§ 1 Leistungsbeschreibung (Vertragsgegenstand)**

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die einzelvertraglich näher bezeichneten Leistungen ab dem im Vertrag benannten Zeitpunkt. Einzelvertraglich sind außerdem die Leistungsentgelte festgelegt.

Der Auftragnehmer beachtet bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die für den Auftraggeber geltenden Gesetze, insbesondere die aufsichtsrechtlichen Regelungen und die einschlägigen internen Vorgaben des Auftraggebers.

§ 2 Standort(e)

Die Durchführung der Leistungen sowie die Verarbeitung der Daten einschließlich der Speicherung erfolgt durch den Auftragnehmer und ggf. seine Unterauftragnehmer ausschließlich an den in der Bestellung aufgeführten Standorten (Regionen und Länder).

Der Auftraggeber ist vorab mindestens in Textform zu informieren, wenn der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer eine Änderung dieser Standorte beabsichtigt. Vor einer Änderung ist die Anlage entsprechend einvernehmlich anzupassen.

Soweit der Auftragnehmer Cloud-Dienste erbringt: ergänzend zu den in der Bestellung aufgeführten Standorten (Regionen und Länder) erbringt der Auftragnehmer Cloud-Dienste an den in der Bestellung zusätzlich genannten Anschriften der Rechenzentren. Änderungen der Anschriften teilt der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber mit. Die Regelung zur Änderung von Standorten (Regionen und Länder) bleibt unberührt.

§ 3 Informationssicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Anlage Informationssicherheit genannten Bestimmungen einzuhalten.

§ 4 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) über sämtliche Angelegenheiten des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich behandeln.

Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere

- (a) Geschäftsgeheimnisse;
 - (b) Informationen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen;
 - (c) Informationen, die dem Bankgeheimnis, einem Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen und
 - (d) Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind.
- (2) Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen nicht an Dritte weitergeben, gegen unbefugten Zugriff sichern und nur für den jeweiligen Vertragszweck nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch

gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für sonstige Zwecke genutzt oder verwertet werden.

- (3) Vorbehaltlich der Regelung in dem nachfolgenden Absatz wird der Auftragnehmer Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte darüber hinaus von dem Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem Auftraggeber einzuhalten. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Dritte sind auch mit dem Auftragnehmer gemäß §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“).
- (4) Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten, müssen sich - gegebenenfalls arbeitsvertraglich - verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu nutzen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung bei dem Auftragnehmer und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.
- (5) Bei Beendigung des Einzelvertrags oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle von dem Auftraggeber erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der Auftragnehmer hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wieder beschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Informationen löschen, statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er jedoch ausschließlich für diesen Zweck eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der in dem nachfolgenden Absatz geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieser Vereinbarung im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebene oder nicht gelöschte vertrauliche Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.
- (6) Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Einzelvertrags fort. Vertrauliche Informationen, die dem Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, sind dagegen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- (7) Sofern es sich bei einer Leistung um Auftragsverarbeitung im Sinne der Art. 28, 29 DS-GVO handelt, findet die Anlage Datenschutz und Datensicherheitsbestimmungen (DuD-B) (nachfolgend „Anlage Datenschutz“) Anwendung. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall im Rahmen einer Anlage die gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO erforderlichen Angaben gesondert schriftlich vereinbaren.
- (8) Der Auftraggeber speichert personenbezogene Daten des Auftragnehmers beziehungsweise seiner Mitarbeiter zur Erfüllung (vor-)vertraglicher Verpflichtungen, auf Grund eines berechtigten oder öffentlichen Interesses, gesetzlicher Vorgaben oder einer konkreten Einwilligung. Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten des Auftragnehmers, die diese für die vorstehend genannten Zwecke benötigen. Auch Auftragsverarbeiter in den Kategorien Finanzdienstleistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen,

Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting, sowie Vertrieb und Marketing, können zu diesen Zwecken Daten erhalten. Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nur statt, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Auftragnehmer hat beziehungsweise die betroffenen Mitarbeiter ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Sofern der Auftragnehmer eine natürliche Person ist oder die Firma des Auftragnehmers personenbezogene Daten enthält, ist der Auftragnehmer vor Abschluss eines Einzelvertrags verpflichtet, dem Auftraggeber die betreffenden Daten sowie seine Kontaktinformationen und gegebenenfalls weitere gesetzlich erforderliche personenbezogene Daten bereitzustellen. Weitere Informationen können den „Datenschutzhinweisen für Auftragnehmer“ entnommen werden.

- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen betroffenen Mitarbeitern die in vorstehendem Absatz genannten Hinweise sowie die ihm zu Kenntnis gebrachten „Datenschutzhinweise für Auftragnehmer“ zur Kenntnis zu reichen.

§ 5 Beendigungsunterstützung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Fall einer Insolvenz, Abwicklung, Einstellung der Geschäftstätigkeit oder einer Beendigung dem Auftraggeber Zugang zu personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten zu gewähren, diese auf Anforderung unverzüglich wiederherzustellen und zurückzugeben. Diese Rückgabe hat in einem leicht zugänglichen, vom Auftraggeber vorgegebenen üblichen Format in elektronischer Form an den Auftraggeber oder an einen vom Auftraggeber benannten Dritten zu erfolgen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche verbliebenen Datenbestände des Auftraggebers unwiderruflich zu löschen.

§ 6 Insolvenz, Abwicklung oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Dienstleisters

Sofern die Möglichkeit besteht, dass die Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers auf seine Daten beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird oder absehbar gefährdet werden könnte, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen und alles seinerseits Erforderliche zu tun, um die Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers sicherzustellen.

§ 7 Unterstützungsleistung bei IKT-Vorfällen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei einem IKT-Vorfall, der mit der für den Auftraggeber bereitgestellten IKT-Dienstleistung in Verbindung steht, Unterstützung zu leisten. Der Auftragnehmer wird die Unterstützungsleistungen ohne zusätzliche Vergütung erbringen.

Der Auftragnehmer wird für die Unterstützungsleistungen, sofern ihn an dem IKT-Vorfall kein Verschulden trifft, eine der Vergütung für die vertragliche Hauptleistung entsprechende Vergütung erhalten. Der Auftragnehmer hat jedoch den ihm entstandenen Aufwand nachzuweisen.

§ 8 Bankenaufsicht [Zusammenarbeit und Anordnungsbefugnis]

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den zuständigen Behörden, insbesondere auch mit den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, einschließlich weiterer von diesen ernannten Personen, vollumfänglich zusammenzuarbeiten.

§ 9 Kündigungsrechte

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

Ein Sonderkündigungsrecht zugunsten des Auftraggebers liegt aufgrund der regulatorischen Bestimmungen in nachfolgenden Fällen vor:

- a) ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen;
- b) Umstände, die im Laufe der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos festgestellt wurden und die als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse des Auftragnehmers auswirken;
- c) nachweisliche Schwächen des Auftragnehmers in Bezug auf sein allgemeines IKT-Risikomanagement und insbesondere bei der Art und Weise, in der er die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt;
- d) die zuständige Behörde den Auftraggeber infolge der Bedingungen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der mit dieser Vereinbarung verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann;
- e) eine zuständige Behörde verlangt vom Auftraggeber, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen;
- f) wenn trotz des Widerspruchs des Auftraggebers oder ohne Genehmigung innerhalb der im Vertrag genannten Mitteilungsfrist zur Unterauftragsvergabe wesentliche Änderungen an Unterauftragsvereinbarungen vorgenommen werden oder
- g) wenn der Auftragnehmer eine IKT-Dienstleistung, die eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt, an einen Unterauftragnehmer vergibt, die gemäß der vertraglichen Vereinbarung ausdrücklich nicht an einen Unterauftragnehmer vergeben werden darf.

Die Sonderkündigung erfolgt ohne Erstattung von Remanenz- oder sonstigen Kosten.

§ 10 Programme zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und digitalen operationalen Resilienz

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die an der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber beteiligt sind und die ihm vom Auftraggeber benannt werden, an den Programmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und an den Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz des Auftraggebers teilzunehmen.

§ 11 Informationspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die zur Führung eines Informationsregisters gemäß Artikel 28 Abs. 3 DORA vorgegebenen Informationen zur Verfügung zu stellen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.